4. Alle Kandidatennamen, die auf einer anderen Liste eingetragen werden, sind als Stimmen der Liste zuzuzählen, auf der sie kandidieren.
5. Die Summe der Stimmen, die eine Liste als Listen- und Kandidaten/innenstimmen erhält, ist die Listenstimmenzahl.

Kandidatenstimmen

1. Jeder Name, der gültig auf einem Wahlzettel steht, gilt (auch) als Kandidatenstimme.
2. Die Anzahl der Stimmen, die ein Kandidat / eine Kandidatin erhält, bestimmt den Vorzug und die Reihung des/derselben bei der Besetzung der Sitze, die eine Liste bei der Wahl errungen hat.
3. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.
4. Bei Stimmengleichheit bestimmt, vorbehaltlich einer Einigung unter den betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten, das Los die Reihenfolge.

Verteilung der Sitze im Landtag

1. Die Summe aller vergebenen Listenstimmen wird durch 35 geteilt. Wie viele Sitze eine Liste erhält wird festgestellt, indem man die von ihr erhaltenen Stimmen durch dieses Teilungsergebnis dividiert. Wenn sie also z.B. 12% der Gesamtstimmen erhalten hat, bekommt sie12% der 35 Sitze, also rein rechnerisch 4,2. Da es keine Teilsitze geben kann, werden die restlichen Sitze der Reihe nach an die Listen mit der höchsten Restimmenzahl vergeben.
2. Die Listen mit den größten Restzahlen erhalten je einen der restlichen Sitze.
3. Erreichen bei der Restverteilung gemäß Absatz 2 zwei oder mehrere Listen die gleiche Restzahl, so entscheidet das Los.
4. Es werden nur so viele Sitze im Landtag mit Gewählten besetzt, als diese anteilmäßig von den Wahlberechtigten gewählt worden sind. Der Rest der Sitze wird mit Personen besetzt, die nach dem Zufallsprinzip unter den Wahlberechtigten ausgelost worden sind.

Fragen:

- Wird eine solche teilweise Besetzung der Landtagssitze mit nichtgewählten Personen als zweckmäßig und sinnvoll erachtet?

  JA NEIN
- Wenn ja, soll diese unter allen Wahlberechtigten ausgelost werden? ☐
- nur unter jenen, die sich in eine eigene Liste eingetragen haben? ☐

Direktwahl der Landesregierung und des Landeshauptmanns/der Landeshauptfrau?

Bisher wird die Landesregierung und der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau von einer Mehrheit des Landtages gewählt, d.h. letztere stellt sich ihre „Mannschaft" zusammen. Anderenorts können der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau und die Mitglieder der Regierung auch direkt von den BürgerInnen gewählt werden. Das hat zur Folge, dass nicht nur eine mehr oder weniger knappe Mehrheit in der Regierung vertreten ist, sondern eine viel breitere Vertretung der Wähler/innen. Es wäre ein Schritt weg von Machtpolitik und hin zu Konsenspolitik.

Wäre in diesem Sinn die Direktwahl der gesamten Landesregierung zu befürworten?

JA NEIN

die Direktwahl des Landeshauptmanns/der Landeshauptfrau?

JA NEIN

Sollen Landtag und Landesregierung auch durch die Wahlberechtigten aufgelöst werden können? Also nicht nur

a) mit Beschluss der absolutenMehrheit des Landtages,
b) mit Dekret des Staatspräsidenten wegen verfassungswidriger Handlungen oder schwerer Rechtsverletzungen,
c) aus Gründen der nationalen Sicherheit,

sondern auch, wenn 2 % der Wahlberechtigten den Antrag dazu stellen und eine Mehrheit der Abstimmenden in einer Volksabstimmung dafür stimmt.

JA NEIN

Wenn der/die Landeshauptmann/frau und einzelne Mitglieder der Landesregierung direkt gewählt werden können, sollen sie auch in einer Volksabstimmung abgewählt werden können?

2 % der Wahlberechtigten könnten eine solche Volksabstimmung erwirken. Bei Abwahl würde eine Neubesetzung durch Nachrücken erfolgen. Wären Sie für eine solche Regelung?

JA NEIN

Soll es eine Mandatsbeschränkung geben?

Bis jetzt kann ein/e Bürger/in beliebig oft in den Landtag gewählt werden. Damit kann die Funktion des Abgeordneten zum Beruf werden. Wir befürworten eine Mandatsbegrenzung für die Wahl zum Landtag und zur Landesregierung.

Frage: Wird eine Mandatsbeschränkung befürwortet?

JA NEIN

wenn ja, eine Begrenzung auf wie viele Legislaturen?

eine ☐ zwei ☐ drei ☐

Wie soll die Festlegung der Entlohnung der Gewählten erfolgen?

1. Die Mitglieder des Landtages und der Landesregierung erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die von den Wählerinnen und Wählern beim Wahlakt festgelegt werden kann.
2. Die Wählerinnen und Wähler kennzeichnen den monatlichen Nettobetrag, den sie für angemessen erachten, auf dem Wahlzettel, jeweils getrennt für die Mitglieder des Landtages und jene der Landesregierung.
3. Der zu kennzeichnende monatliche Nettobetrag liegt zwischen dem vom ASTAT in der Provinz Bozen festgestellten Durchschnittseinkommen und dem Dreifachen für Landtagsabgeordnete bzw. dem Fünffachen für Mitglieder der Landesregierung.
4. Der monatliche Nettobetrag, der den Mitgliedern des Landtages und jener, der den Mitgliedern der Landesregierung ausbezahlt wird, wird errechnet, indem die Summe der auf den Wahlzetteln angegebenen Beträge durch die Anzahl der angegebenen Beträge geteilt wird.
5. Der Bezug dieser Vergütung schließt jede weitere Form der Entschädigung oder des persönlichen Genusses von Gütern, Leistungen und Diensten aus.

Fragen:

Ist es sinnvoll und angebracht, die Bürgerinnen und Bürger über das Ausmaß der Entlohnung der politischen Vertreter entscheiden zu lassen?

JA NEIN

Ist es sinnvoll und angebracht, diese Möglichkeit mit dem Wahlakt zu koppeln?

JA NEIN

Soll das Ergebnis dieses Verfahrens verbindlich oder nur ein Vorschlag an den Landtag sein?

VERBINDLICH BEFRAGEND

Wie kann das Ausufern der Wahlwerbung eingedämmt werden?

Das Amt für Wahlen und Abstimmungen bietet allen wahlwerbenden Listen bzw. Parteien die Möglichkeit, zusammen mit dem Wahlmaterial allen Wahlberechtigten Werbeinformation mit einem Maximalgewicht von 20 Gramm zuzustellen. Im Rahmen der geltenden Regeln zur Wahlpropaganda gilt dabei volle Gestaltungsfreiheit. Die Druckkosten werden von den Wahlwerbenden getragen. Halten Sie eine solche Regelung für sinnvoll?

JA NEIN

Soll es eine Wahlkostenbeschränkung geben?

Die Ausgaben für die Wahlwerbung einer jeden einzelnen Kandidatin/eines jeden einzelnen Kandidaten und die einer wahlwerbenden Liste können begrenzt werden. Dabei dürfte ein Betrag nicht überschritten werden, der sich aus der Multiplikation eines festgelegten Betrages pro Kandidatinnen/Kandidaten einer Liste ergibt. Ist eine solche Begrenzung sinnvoll?

JA NEIN

wenn ja, in welchem Ausmaß pro Kandidat/in? .....

wenn ja, in welchem Ausmaß pro Liste? .....

Information der BürgerInnen über ihre politischen Rechte

1. Das Amt für Wahlen und Abstimmungen erstellt eine anschaulich und gut verständlich gestaltete Informationsbroschüre, in der die landesgesetzlich geregelten politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger, also das Wahlrecht und das Mitbestimmungsrecht dargestellt sind.
2. Diese Informationsbroschüre wird allen wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, spätestens aber innerhalb der Legislaturperiode zusammen mit dem Informationsmaterial zur Ausübung eines politischen Rechtes zugestellt.
3. Jede relevante Änderung der Regelung der politischen Rechte wird, ergänzend zu dieser Informationsbroschüre, den Wahlberechtigten postalisch mitgeteilt.

Ist eine solche Verpflichtung auch angesichts des Rechtes der Bürgerinnen und Bürger, eine neue Regelung oder eine Änderung im Bereich der politischen Rechte in einem Referendum anzunehmen oder abzulehnen, sinnvoll?

JA NEIN

Soll es eine verpflichtende Weiterbildung der Mandatare zur Ausübung ihrer Funktion geben?

Die Mandatare könnten verpflichtet werden, eine vorgeschriebene Anzahl von Bildungs- und Weiterbildungsstunden zu besuchen über die Grundregeln und die Verfahrensweisen der Demokratie, über Modelle der Partizipation und des Dialogs, über die Funktionsweise des Landtages und die Erarbeitung von Gesetzestexten.

JA NEIN

Wir freuen uns, dass Sie bis zur letzten Frage durchgehalten haben, und würden uns ganz besonders freuen, wenn Sie uns diesen Bogen mit Ihren Antworten auf die Fragen zuschicken würden. Das Ergebnis der Befragung hilft uns bei der endgültigen Ausgestaltung unseres Gesetzentwurfes.
Sie können auch an der Online-Befragung teilnehmen. Hier finden Sie Erläuterungen zu den einzelnen Fragen.
Gehen Sie dazu bitte auf unsere Webseite www.dirdemdi.org.